

COVID-19-Präventionskonzept



<http://www.sektionsportklettern.jimdofree.com>

ZVR-Zahl 774751433

Stand: 11. November 2021

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Öffnungsverordnung der Bundesregierung, die mit 19.05.2021 in Kraft tritt, ist das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Wir als Mitglieder der SPORTUNION Fischlham, Sektion Sportklettern sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, Mitglieder und SportlerInnen setzen! Deshalb gilt, dass Mitglieder und SportlerInnen die sich krank fühlen, nicht am Sportbetrieb teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

Jeder am Trainings- und Wettkampfbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!

Alle Vereinsmitglieder werden über die geltenden Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung von Covid-19 per Mail, über unsere Homepage bzw. bei der Teilnahme am Training informiert.

Die Information enthält folgende Punkte:

- Maßnahmen im Präventionskonzept
- Symptome einer Covid-19-Infektion
- Erforderliche Hygieneregungen
- Vorgehen beim Verdacht oder Auftreten einer Erkrankung

Alle Teilnehmer des Trainings bestätigen mit Datum und Unterschrift den Erhalt und die Kenntnisnahme des Präventionskonzepts.

Maßnahmen im Präventionskonzept

- Der Zutritt zur Sportstätte ist nur Personen gestattet, die einen **2G-Nachweis** vorweisen, d.h.
 - ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - b. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - c. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - d. weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
 - lit. b mindestens 14 Tageverstrichen sein müssen;
 - ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
 - ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
- Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gilt nicht für
 - Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- Für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren im schulpflichtigen Alter ist der Ninja-Pass dem 2G-Nachweis gleichgestellt und gilt in der jeweiligen Woche auch am Freitag, Samstag und Sonntag.
- Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, sind verpflichtet, zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung der Sportstätte folgende Daten bekanntzugeben:
 - Vor- und Familiennamen und
 - Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse
- Ansammlungen vor und in der Sportstätte sind zu vermeiden.
- Verbindungsbauwerke einschließlich Gang-, Stiegen- und sonstige allgemein zugängliche Bereiche sind ausschließlich zum Zweck des Durchgangs zu den Hallen des Sportzentrums betreten. Das Verbleiben in den Gängen ist untersagt!
- Pünktliches Erscheinen zur Sporteinheit wird erbeten.
- Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben der Vereinsführung bzw. des Sportstättenbetreibers einzuhalten.

Symptome einer Covid-19-Infektion

Tabelle 1: COVID-19 Symptome¹

Häufigste Symptome	Seltenere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen
Trockener Husten	Halsschmerzen
Schnupfen	Kopfschmerzen
Müdigkeit	Durchfall
Störung/Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns	Appetitlosigkeit
Lungenentzündung	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit

Hygieneregungen

- Beim Betreten und beim Aufenthalt in der Sportstätte ist der Mindestabstand von 2m einzuhalten sowie eine FFP2-Maske zu tragen.
- Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.
- Der erforderliche Mindestabstand kann ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden, z.B. beim Partnercheck, Sichern, Spotten, etc.
- Pro Trainingseinheit halten sich maximal 20 Personen im Turnsaal auf. Wartezeiten werden, wenn möglich im Freien verbracht.
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen, Umkleidekabinen, Waschräumen und WC-Anlagen ist so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass der Mindestabstand von 2m gewahrt werden kann.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren beim Betreten und Verlassen sowie vor und nach jedem Training. Ist dies nicht möglich, sind die im Eingangsbereich zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene beim Betreten und Verlassen zu nutzen.
- Die Verwendung von trockenem sowie flüssigem Magnesia zur zusätzlichen Verminderung des Virusübertragungsrisikos wird empfohlen.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Nach dem Nase putzen, werden die Hände gewaschen oder desinfiziert.
- Der Turnsaal wird mindestens 1x in der Stunde gut gelüftet. (querlüften)
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Bei Behandlungen oder Erste-Hilfe-Maßnahmen, bei denen der Mindestabstand von 2m nicht eingehalten werden kann, sind von den Sportlern eine FFP2-Maske zu tragen (ausgenommen, wenn dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist; z.B. Erste-Hilfe-Maßnahmen während eines Trainings).

¹ Quelle: Robert Koch Institut: <https://bit.ly/3ew5ocf>

Vorgehen bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Training gestattet bzw. ist ein ggf. laufendes Training sofort einzustellen. Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen und sich in Selbstisolation begeben
- die Gesundheitshotline 1450 und die Vereinsführung kontaktieren.
- Die Vereinsführung hat umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt zu befolgen.

Bezirkshauptmannschaft Wels-Land

Herrengasse 8

4602 Wels

Tel 07242/618-0

Fax 07242/618-274 399

bh-wl.post@ooe.gv.at

Sektionsleiter

Christian Neuböck

0677/63420142

christian.neuboeck@gmail.com

Covid-19-Beauftragte

Susanne Schorn

0650/3007817

susanne.schorn@gmx.at